1. Satzungsänderung
der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung für die Stadt Aken (Elbe))

Präambel:
Auf der Grundlage der §§ 5, 6, 8, 44 und 91 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 8 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) in seiner Sitzung am 02.03.2023 die 1. Satzungsänderung der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung für die Stadt Aken (Elbe)) beschlossen:

§ 1

Der § 11 „Gebührenerhebung“ wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr für die entnommene Menge Trinkwasser beträgt für jeden vollen Kubikmeter 3,40 Euro.

§ 2

Die 1. Satzungsänderung der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung für die Stadt Aken (Elbe)) tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Aken (Elbe), 02.03.2023

Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister der Stadt Aken (Elbe)

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzungsänderung des Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung für die Stadt Aken (Elbe)) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht;
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher öffentlich beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die vorletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aken (Elbe), 05.04.2023

Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister der Stadt Aken (Elbe)